

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberhofen im Inntal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 22. Dezember 2025

7. **Kanalbenutzungsgebührenverordnung**

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Oberhofen im Inntal erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) Silos und Fahrsilos,
- b) Begehbare und nicht begehbare Folientunnel,
- c) Bienenhäuser, Hundezwinger,
- d) Geräteschuppen, Holzschuppen und dergleichen bis zu einer Grundfläche von 15 m² und einer Höhe von 2,80 m, sofern sie vom betreffenden Bauplatz oder einer Verkehrsfläche aus an zumindest drei Seiten von außen zugänglich sind - nicht von der Anschlussgebühr befreit sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports, sofern eine Baumasse gegeben ist.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 569,80 Euro.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,72 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend des Absatzes 1 zu vergebühren.
- (3) In den Fällen der landwirtschaftlichen Viehhaltung ist für den Stallwasserverbrauch ein Subzähler, der von der Gemeinde Oberhofen gegen eine jährliche Miete zur Verfügung gestellt wird, zu installieren. Die Wasserbenutzungsgebühr für das durch den Subzähler gemessene Wasser ist voll zu entrichten, die Kanalbenutzungsgebühr entfällt.
- (4) In den Fällen der Wassernutzung für Garten oder Pool ist für den Gartenwasserverbrauch ein Subzähler, der von der Gemeinde Oberhofen gegen eine jährliche Miete zur Verfügung gestellt wird zu installieren. Die Wasserbenutzungsgebühr für das durch den Subzähler gemessene Wasser ist voll zu entrichten, die Kanalbenutzungsgebühr entfällt.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für die laufende Wasserbenutzungsgebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene bzw. errechnete Wasserverbrauch, wobei jeweils im Jänner (1. Vorschreibung), April (2. Vorschreibung und Juli (3. Vorschreibung) eines jeden Jahres eine vorläufige Abgabefestsetzung erfolgt, die jeweils 25 Prozent des Vorjahresverbrauches, auf volle Euro abgerundet beträgt. Liegen keine Vorjahreswerte auf, werden Werte ähnlicher Haushalte bzw. Betriebe zur Berechnung herangezogen. Die endgültige Abgabefestsetzung erfolgt nach durchgeführter Zählerablesung im 4. Quartal.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren vom 07.11.2024, kundgemacht vom 11.11.2024 bis 26.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Schreier